

**Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und zur Bildung eines Sperrgebietes
für den Kreis Kleve**

Aufgrund der

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.07. 2004 (GV NRW S. 370),

§§ 37 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NW S. 104)

§§ 4, 5 Abs. 4, §§ 6 und 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095),

der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098) i. V. m.

der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283, S. 37) i. V. m.

der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327, S. 74)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

wird für den Kreis Kleve Folgendes bestimmt.

I.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern (z. B. Rinder, Schafe, Ziegen) und Besitzer von Erzeugnissen von Wiederkäuern.

Nachdem im Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden ist, wurde ein Sperrgebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ausbruchsbetrieb gebildet. Die Grenzen hierzu entnehmen Sie bitte der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher NRW unter dem Link; <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/blauzungenkrankheit>.

Für den Kreis Kleve wird das folgende Gebiet festgelegt.

II. Sperrgebiet

Aufgrund des o. a. Ausbruchs der Blauzungenkrankheit liegen Teile von Nordrhein-Westfalen innerhalb der 150 km großen Restriktionszone um den Ausbruchsbetrieb. Hiervon ist das Gebiet der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk betroffen. Diese werden zum Sperrgebiet erklärt.

Für den Geltungsbereich des Sperrgebietes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten) hält, hat dies und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich bei der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Kreises Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, vet-verwaltung@kreis-kleve.de anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind der Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Kreises Kleve sofort anzuzeigen.
3. Das Verbringen **empfänglicher Tiere** innerhalb des Sperrgebietes ist für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen, wenn sie am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und eine entsprechende Tierhaltererklärung des Herkunftsbetriebes (Anlage 1) mitgeführt wird.
4. Das Verbringen von **empfänglichen Tieren sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen** aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands ist verboten, soweit und solange die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Kreises Kleve keine Ausnahmegenehmigung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 8 und 9 der VO (EG) Nr. 1266/2007 erteilt hat.

Das Verbringen von **empfänglichen Tieren** aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands gilt entsprechend einer Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1266/2007 als genehmigt, wenn die Optionen der als Anlage 2 beigefügten Übersicht vollständig erfüllt sind.

III. Begründung der Allgemeinverfügung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV NRW) mit schriftlichem Erlass vom 09.02.2021 das Gebiet der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk als betroffenes Gebiet (Sperrgebiet) festgelegt.

Dieses Vorgehen war unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig. Das vorherrschende Seuchengeschehen mit mehreren Ausbrüchen in mehreren Bundesländern ist diffus und multilokal.

Die Verfügung dient der Einhaltung von EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit

(EG-Blauzungenbekämpfungsverordnung i. V. m. der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde wegen Gefahr in Verzug abgesehen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Für die Anordnungen unter **II Ziffer 1 und 2** ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Begründung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Anfechtung der Anordnungen unter **II Ziffer 3 und 4** hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

VI. Rechtsmittelbelehrung (Ihre Rechte)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in **40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG i. V. m. § 8 VO-Blauzungenkrankheit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

47533 Kleve, 15.02.2021

Gorißen
(Landrätin)